

# Staatsanwaltlicher Sitzungsdienst

Brunner / von Heintschel-Heinegg

17., überarbeitete Auflage 2024

ISBN 978-3-8006-7377-3

Vahlen

schnell und portofrei erhältlich bei

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

### III. Feststellung der fehlenden Prozessvoraussetzung und rechtliche Bewertung

„Der Verletzte hat am 19.1.2024 ordnungsgemäß den nach § 123 II StGB erforderlichen Strafantrag gegen den Angeklagten gestellt. In der heutigen Hauptverhandlung hat er diesen Strafantrag zurückgenommen. Da der Hausfriedensbruch nur auf Antrag verfolgt werden kann, § 123 II StGB, besteht nunmehr ein Verfahrenshindernis, das zur Einstellung des Verfahrens gem. § 260 III StPO führt.“ 72

### IV. Antrag auf Einstellung

„Ich beantrage deshalb, das Verfahren einzustellen.“ 73

### V. Kosten

Die Kostenentscheidung ergibt sich grundsätzlich aus § 467 I StPO. In diesem Fall lautet der Antrag: 74

„Ich beantrage, die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten der Staatskasse aufzuerlegen.“

Wird das Verfahren wegen Rücknahme des Strafantrags, durch den es bedingt war, eingestellt, hat der Antragsteller die Kosten des Verfahrens und die dem Angeklagten erwachsenen notwendigen Auslagen zu tragen, § 470 S. 1 StPO. Die Praxis macht meist von § 470 S. 2 StPO Gebrauch, wonach die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen dem Angeklagten auferlegt werden können, soweit er sich zur Übernahme bereiterklärt. 75

Schließlich kann – als Ausnahme vom Grundsatz des § 467 I StPO – nach § 467 III 2 Nr. 2 StPO davon abgesehen werden, die notwendigen Auslagen des Angeklagten der Staatskasse aufzuerlegen, wenn er wegen einer Straftat nur deshalb nicht verurteilt wird, weil ein Verfahrenshindernis besteht. Der Antrag lautet dann nur: 76

„Ich beantrage, die Kosten des Verfahrens der Staatskasse aufzuerlegen.“

Im Anschluss daran muss allerdings dargelegt werden, warum Auslagen nicht erstattet werden. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass von dieser Vorschrift nur in seltenen Ausnahmefällen Gebrauch zu machen ist. 77

## E. Teilverurteilung mit Teilfreispruch und/oder Teileinstellung

Wird nicht wegen aller Delikte verurteilt, die nach der Anklage und dem Eröffnungsbeschluss in **Tatmehrheit** (§ 53 StGB) begangen worden sein sollen, so muss insoweit freigesprochen bzw. eingestellt werden. Das gilt **nicht** bei **Tateinheit** (§ 52 StGB) stehenden Delikten, denn wegen einer und derselben Tat kann der Antrag nur einheitlich auf Verurteilung oder Freispruch lauten.<sup>24</sup> Wenn also das Verfahren wegen Diebstahls in **Tateinheit** mit Urkundenfälschung eröffnet wurde, die Urkundenfälschung in der Hauptverhandlung aber nicht nachgewiesen werden kann, so lautet der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Verurteilung wegen Diebstahls. Nur in der rechtlichen Würdigung wird dazu Stellung genommen, warum wegen Urkundenfälschung nicht verurteilt werden kann; ein gesonderter Teilfreispruch ergeht hier jedenfalls nicht.

Der Antrag auf Teilverurteilung mit Teilfreispruch und/oder Teileinstellung bedeutet für den Aufbau des Schlussvortrags, dass dort Verurteilung, Freispruch und/oder Einstellung des Verfahrens streng voneinander getrennt werden müssen. Zunächst werden im Schlussvortrag die 79

<sup>24</sup> Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt StPO § 260 Rn. 12 und 13: Ausnahmsweise ist ein Teilfreispruch zur Klarstellung geboten, wenn die Annahme von Tateinheit von vornherein oder jedenfalls nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung offensichtlich fehlerhaft war und eine der Taten nicht erwiesen ist.

Sachverhaltsfeststellungen, Beweiswürdigung, rechtliche Würdigung und die Strafzumessung **hinsichtlich der Verurteilung** geschildert. Erst danach kommen die Ausführungen zum Freispruch und/oder zur Einstellung. Schließlich folgen am Ende die Ausführungen zur Kostenentscheidung.<sup>25</sup>

**Fall:** Das Hauptverfahren gegen den Angeklagten wurde wegen Diebstahls in **Tatmehrheit** mit Hausfriedensbruch eröffnet. Der Staatsanwalt kommt in der Hauptverhandlung zum Ergebnis, dass der Angeklagte wegen Diebstahls zu verurteilen ist, das Verfahren wegen Hausfriedensbruchs aber eingestellt werden muss, weil der Strafantrag zurückgenommen worden ist.<sup>26</sup>

„Hohes Gericht!

Die heutige Beweisaufnahme hat den Sachverhalt, so wie er bereits in der Anklageschrift niedergelegt ist, nur teilweise bestätigt. Für die Staatsanwaltschaft steht fest, dass sich der Angeklagte am 14.2.2024 gegen 16.00 Uhr in die Geschäftsräume der Firma X in der Steinstraße 25 in Aschaffenburg begeben hat. Er hatte vor, dort verschiedene Lebensmittel, vor allem alkoholische Getränke, zu entwenden. Entsprechend seiner vorgefassten Absicht nahm er in einem unbeobachteten Augenblick in der Lebensmittelabteilung aus den Regalen 2 Flaschen Whisky und 1 Flasche Sekt im Gesamtwert von 20 EUR. Diese Getränke steckte er in eine mitgebrachte Einkaufstasche und ging damit, ohne diese zu bezahlen, durch die Kasse.

Die Firma X hat am 15.2.2024 Strafantrag gestellt; im Übrigen hat auch die Staatsanwaltschaft das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht.

Dieser Sachverhalt steht zur Überzeugung der Staatsanwaltschaft fest aufgrund des Geständnisses des Angeklagten. Das Geständnis ist glaubhaft, weil es sich mit den Angaben des Zeugen Y, der als Kaufhausdetektiv das Vorgehen des Angeklagten beobachtet hat, in vollem Umfang deckt. Aufgrund des festgestellten Sachverhalts hat sich der Angeklagte eines Diebstahls geringwertiger Sachen gem. §§ 242 I, 248a StGB strafbar gemacht.

Bei der Strafzumessung ist zugunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass er ein Geständnis abgelegt hat und seine Tat bereut. Auf der anderen Seite fällt zu seinen Lasten ins Gewicht, dass er vor etwa einem Jahr, am 25.1.2023, schon einmal in einem Geschäft in Aschaffenburg Lebensmittel im Wert von 10 EUR entwendet und deshalb die Staatsanwaltschaft von § 153a StPO Gebrauch gemacht hat. Unter Abwägung aller Strafzumessungsgesichtspunkte ist die Staatsanwaltschaft der Auffassung, dass eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen gegen den Angeklagten verhängt werden muss; ein Tagessatz ist auf 30 EUR festzusetzen. Der Angeklagte hat angegeben, dass er monatlich ca. 1.000 EUR netto verdient; er ist ledig und hat keine Unterhaltsverpflichtungen.

Ich beantrage also, den Angeklagten wegen Diebstahls geringwertiger Sachen zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 30 EUR zu verurteilen.

Darüber hinaus wird dem Angeklagten vorgeworfen, am 20.2.2024 in die Wohnung seines Nachbarn N in der Müllerstraße 24 in Aschaffenburg eingedrungen zu sein und dadurch einen Hausfriedensbruch gem. § 123 StGB begangen zu haben.

Insoweit ist das Verfahren einzustellen. Der Verletzte hat nämlich zunächst am 21.2.2024 ordnungsgemäß Strafantrag gegen den Angeklagten gestellt. In der heutigen Hauptverhandlung hat er diesen Strafantrag zurückgenommen. Da der Hausfriedensbruch gem. § 123 II StGB nur auf Antrag verfolgt werden kann, besteht nunmehr ein Verfahrenshindernis, das zur Einstellung des Verfahrens gem. § 260 III StPO führt.

Insoweit beantrage ich, das Verfahren einzustellen. Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen, soweit er verurteilt wird; soweit das Verfahren eingestellt wird, hat der Antragsteller N die Kosten des Verfahrens sowie die dem Angeklagten erwachsenen notwendigen Auslagen zu tragen.“<sup>27</sup>

<sup>25</sup> Ziegler Strafurteil Rn. 30.

<sup>26</sup> Kombination der Beispiele → Rn. 5 ff., Rn. 61 ff.

<sup>27</sup> Zur Kostenentscheidung bei Teilfreispruch bzw. Teileinstellung s. Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt StPO § 465 Rn. 9; bzgl. der Teileinstellung beruht die Kostenentscheidung hier auf § 470 S. 1 StPO.

## F. Besonderheiten im Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende

Auch wenn in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung das Jugendstrafrecht nicht zu den Pflichtfächern in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung gehören sollte, ist es in der Praxis unvermeidbar, dass Referendare auch zum Sitzungsdienst bei den Jugendrichtern eingeteilt werden. Wird der Angeklagte freigesprochen oder das Verfahren gegen ihn eingestellt, wird der Schlussvortrag des Staatsanwalts wie im Erwachsenenstrafrecht aufgebaut. Anders verhält es sich dann, wenn man zum Ergebnis kommt, dass der Angeklagte zu verurteilen ist. Für diesen häufig vorkommenden Fall müssen die wichtigsten Besonderheiten des Jugendstrafrechts bekannt sein. 80

### I. Jugendlicher

Jugendlicher ist, wer zur Zeit der Tat 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist, § 1 II JGG. Bei dieser Altersgruppe muss immer die Verantwortlichkeit gem. § 3 JGG positiv festgestellt werden.<sup>28</sup> Danach ist ein Jugendlicher strafrechtlich verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. In der Regel besitzt ein Jugendlicher die strafrechtliche Verantwortlichkeit. In Ausnahme- und Zweifelsfällen wird allerdings das Gutachten eines Sachverständigen einzuholen sein. 81

Im Schlussvortrag muss die Frage des § 3 JGG nach der rechtlichen Würdigung und vor den Ausführungen zur Strafzumessung behandelt werden. 82

„Hohes Gericht!“

1. Schilderung des Sachverhalts
  2. Beweiswürdigung
  3. Rechtliche Würdigung
- } Wie im Erwachsenenstrafrecht
4. „Der Angeklagte war zum Tatzeitpunkt 17 Jahre alt und damit gem. § 1 II JGG jugendlicher. Er besaß zu dieser Zeit auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 3 JGG, da er nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug war, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.“

5. Strafzumessung und Anträge

6. Kosten

### II. Heranwachsender

Heranwachsender ist, wer zur Zeit der Tat 18, aber noch nicht 21 Jahre alt ist, § 1 II JGG. Bei Heranwachsenden wird materielles Jugendstrafrecht gem. § 105 I JGG nur angewendet, wenn 83

1. die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, dass er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, oder
2. es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt.

Ob der Täter bei seiner Tat iSd § 105 I Nr. 1 JGG noch einem Jugendlichen gleichstand, ist im Wesentlichen Tatfrage, wobei dem Jugendrichter ein erheblicher Beurteilungsspielraum eingeräumt ist. Zeichen einer unreifen, noch in der Entwicklung stehenden Persönlichkeit können sein: Vorherrschen des Gefühlslebens; Leben in den Tag hinein und Labilität; fehlende Konti- 84

<sup>28</sup> BGH NStZ 2017, 644 ff.; Eisenberg/Kölbl JGG § 3 Rn. 9.

nuität im Berufsweg; keine ernsthafte Lebensplanung; die Handlungen entspringen der Gelegenheit.<sup>29</sup> Die Frage des § 105 I Nr. 1 JGG muss ebenfalls nach der rechtlichen Würdigung und vor der Strafzumessung erörtert werden.

„Hohes Gericht!“

- |                                 |   |                              |
|---------------------------------|---|------------------------------|
| 1. Schilderung des Sachverhalts | } | Wie im Erwachsenenstrafrecht |
| 2. Beweiswürdigung              |   |                              |
| 3. Rechtliche Würdigung         |   |                              |

4. „Der Angeklagte war zum Tatzeitpunkt 19 Jahre alt und damit gem. § 1 II JGG Heranwachsender. Die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Angeklagten ergibt nach Überzeugung der Staatsanwaltschaft, dass er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand. Der Angeklagte ist zunächst noch sehr stark im Elternhaus integriert, er gibt seinen Lohn bei seiner Mutter ab und erhält von ihr ein monatliches Taschengeld von 75 EUR. Er hat noch keine ernsthafte Lebensplanung und schließlich entsprang die Tat einem augenblicklichen Besitztrieb. Diese Entwicklungs- und Reifedefizite müssen zur Anwendung von Jugendstrafrecht führen.“

5. Strafzumessung und Anträge

6. Kosten

- 85 Weiter wird der Heranwachsende nach Jugendrecht behandelt, wenn eine Jugendverfehlung gem. § 105 I Nr. 2 JGG vorliegt, also bei Taten, die nach ihrem äußeren Erscheinungsbild oder nach den Beweggründen des Täters Merkmale jugendlicher Unreife ausweisen. Jugendentypisches Verhalten ist insbesondere gekennzeichnet durch Mangel an Ausgeglichenheit, Besonnenheit, Hemmungsvermögen und Beherrschung. Dass solche Straftaten von Tätern aller Altersklassen begangen werden, schließt die Annahme einer Jugendverfehlung nicht aus.<sup>30</sup>

„Hohes Gericht!“

- |                                 |   |                              |
|---------------------------------|---|------------------------------|
| 1. Schilderung des Sachverhalts | } | Wie im Erwachsenenstrafrecht |
| 2. Beweiswürdigung              |   |                              |
| 3. Rechtliche Würdigung         |   |                              |

4. „Der Angeklagte war zum Tatzeitpunkt 20 Jahre alt und damit gem. § 1 II JGG Heranwachsender. Die Staatsanwaltschaft ist der Auffassung, dass es sich nach der Art der Tat um eine Jugendverfehlung gem. § 105 I Nr. 2 JGG handelte, weshalb Jugendstrafrecht anzuwenden ist. Der Angeklagte hat den Pkw nämlich unter dem Einfluss seiner Freunde weggenommen und damit eine Spazierfahrt gemacht, um ihnen zu imponieren. Diese Tat ist allein auf jugendlichen Leichtsinns, Unüberlegtheit und soziale Unreife zurückzuführen und damit eine Jugendverfehlung iSd § 105 I Nr. 2 JGG.“

5. Strafzumessung und Anträge

6. Kosten

- 86 Kann der Tatrichter nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten Zweifel nicht beheben, ob der Heranwachsende noch einem Jugendlichen oder schon einem Erwachsenen gleichsteht, muss er die Sanktionen dem Jugendrecht entnehmen.<sup>31</sup>

<sup>29</sup> Eisenberg/Köbel JGG § 105 Rn. 24 ff.; zur Anwendung von Jugendstrafrecht oder allgemeinem Strafrecht bei Heranwachsenden vgl. auch BGH NJW 2002, 73 ff. mit Besprechung Kudlich in JuS 2002, 1164 ff.; BGH NStZ 2011, 90.

<sup>30</sup> Eisenberg/Köbel JGG § 105 Rn. 42 ff.

<sup>31</sup> BGH NJW 1989, 1490 (1491).

### III. Prinzip der einheitlichen Rechtsfolgenverhängung

Auch wenn ein Jugendlicher oder ein Heranwachsender, auf den Jugendstrafrecht anzuwenden ist,<sup>32</sup> mehrere Straftaten begangen hat, setzt der Richter nur einheitlich Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel oder eine Jugendstrafe fest, § 31 I 1 JGG. Das bedeutet, dass bei Tatmehrheit keine Einzel- und Gesamtstrafen gebildet werden müssen. Als Täter- und Erziehungsstrafrecht will das Jugendrecht nämlich weniger die Ahndung der mehreren Taten als die erzieherische Beeinflussung des einen Täters; diese aber kann nur einheitlich sein.<sup>33</sup> 87

**Beispiel:** Diebstahl in Tatmehrheit mit Urkundenfälschung

„Ich beantrage, den Angeklagten wegen Diebstahls und Urkundenfälschung schuldig zu sprechen und ihm die Weisung zu erteilen, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen, § 10 I 3 Nr. 6 JGG.“

oder

„Ich beantrage, den Angeklagten wegen Diebstahls und Urkundenfälschung schuldig zu sprechen und gegen ihn 1 Woche Dauerarrest zu verhängen, § 16 IV JGG.“

oder

„Ich beantrage, den Angeklagten wegen Diebstahls und Urkundenfälschung schuldig zu sprechen und gegen ihn auf eine Jugendstrafe von 8 Monaten zu erkennen, § 18 I 1 JGG.“

Dieses Prinzip der Einheitlichkeit der Rechtsfolgenentscheidung gilt auch bei mehreren Taten Jugendlicher oder Heranwachsender, auf die Jugendstrafrecht anzuwenden ist, die Gegenstand verschiedener Verfahren sind, wenn die Voraussetzungen des § 31 II 1 JGG vorliegen. 88

„Der Angeklagte wurde durch Urteil des Amtsgerichts – Jugendrichter – Aschaffenburg am 16.10.2023 wegen Diebstahls rechtskräftig zu einer Jugendstrafe von 6 Monaten verurteilt, die Vollstreckung wurde 2 Jahre zur Bewährung ausgesetzt. Am 24.1.2024 beging der Angeklagte wiederum einen Diebstahl. In dieser Situation ist es gem. § 31 III JGG aus erzieherischen Gründen nicht zweckmäßig, die Bildung einer Einheitsstrafe zu unterlassen. Ich beantrage daher, gegen den Angeklagten unter Einbeziehung des Urteils des Amtsgerichts – Jugendrichter – Aschaffenburg vom 16.10.2023 wegen des dort genannten Diebstahls und wegen des jetzt am 24.1.2024 begangenen Diebstahls eine Jugendstrafe von 10 Monaten zu verhängen. Diese Jugendstrafe kann nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt werden, weil ...“

Ist es aus erzieherischen Gründen zweckmäßig, kann davon abgesehen werden, schon abgeurteilte Taten in die neue Entscheidung einzubeziehen, § 31 III 1 JGG. 89

„Der Angeklagte wurde durch Urteil des Amtsgerichts – Jugendrichter – Aschaffenburg am 16.10.2023 wegen Diebstahls rechtskräftig zu einer Jugendstrafe von 6 Monaten verurteilt, die Vollstreckung wurde 2 Jahre zur Bewährung ausgesetzt. Am 24.1.2024 ist der Angeklagte mit einer BAK von 1,4‰ mit seinem Pkw im Straßenverkehr gefahren und hat damit eine fahrlässige Trunkenheit im Verkehr gem. § 316 I, II StGB begangen. Da es sich dabei um eine auf einer ganz anderen Ebene liegende Fahrlässigkeitstat handelt, ist es aus erzieherischen Gründen nach § 31 III JGG zweckmäßig, keine Einheitsstrafe zu bilden. Nach Überzeugung der Staatsanwaltschaft reicht es vielmehr aus, wenn gegen den Angeklagten wegen der fahrlässigen Trunkenheit im Verkehr ein Freizeitarrrest verhängt wird ...“

### IV. Rechtsfolgen der Tat

#### 1. Einteilung

Große Unterschiede zum Erwachsenenstrafrecht gibt es bei den Rechtsfolgen der Tat nach dem JGG. Sie werden wie folgt eingeteilt:

<sup>32</sup> Vgl. § 105 I JGG.

<sup>33</sup> Eisenberg/Kölbel JGG § 31 Rn. 3.

| Erziehungsmaßregel               | Zuchtmittel               | Jugendstrafe  |
|----------------------------------|---------------------------|---------------|
| § 9 JGG                          | § 13 II JGG               |               |
| Weisungen,<br>§ 10 JGG           | Verwarnung,<br>§ 14 JGG   | §§ 17 ff. JGG |
| Hilfe zur Erziehung,<br>§ 12 JGG | Auflagen,<br>§ 15 JGG     |               |
|                                  | Jugendarrest,<br>§ 16 JGG |               |

## 2. Subsidiaritätsprinzip

- 91 Bei den Rechtsfolgen gilt das Subsidiaritätsprinzip. Nur wenn Erziehungsmaßregeln nicht ausreichen, wird die Straftat eines Jugendlichen oder Heranwachsenden mit Zuchtmitteln oder mit Jugendstrafe geahndet, § 5 II JGG. Allerdings können gem. § 8 I JGG Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel, ebenso mehrere Erziehungsmaßregeln oder mehrere Zuchtmittel nebeneinander angeordnet werden. Neben Jugendstrafe können nur Weisungen und Auflagen erteilt und die Erziehungsbeistandschaft festgesetzt werden, § 8 II 1 JGG. Unter den Voraussetzungen des § 16a JGG kann neben der Verhängung einer Jugendstrafe oder der Aussetzung ihrer Verhängung auch Jugendarrest angeordnet werden, § 8 II 2 JGG. Schließlich ist noch zu beachten, dass die allgemeinen Strafzwecke hinter das Erziehungsziel aller jugendrechtlichen Maßnahmen zurücktreten § 2 I JGG. Die Strafrahmen des allgemeinen Strafrechts gelten im Jugendrecht nicht, § 18 I 3 JGG.

## 3. Erziehungsmaßregeln

- 92 Die mildeste Form der Ahndung nach dem JGG sind **Erziehungsmaßregeln** (§§ 9–12 JGG), vornehmlich die Erteilung von Weisungen gem. § 10 JGG. Sie dienen der Erziehung und kommen bei nicht allzu schwerwiegenden Verfehlungen in Betracht, die durch ungünstige äußere Einflüsse, Erziehungsmängel oder Fehlerziehung minderen Grades oder durch seelische, geistige oder charakterliche Schwächen oder Störungen des Jugendlichen bedingt sind.

„Hohes Gericht!“

1. Schilderung des Sachverhalts
2. Beweiswürdigung
3. Rechtliche Würdigung
4. Verantwortlichkeit gem. § 3 JGG
5. „Bei der Frage, wie die Tat des Angeklagten, nämlich der Diebstahl einer Jacke im Wert von 75 EUR, zu ahnden ist, ist zugunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass er den Sachverhalt in vollem Umfang eingeräumt hat und die Tat bereut; er ist bislang auch noch nicht vorgeahndet. Umstände, die zu seinem Nachteil gehen, konnten heute von der Staatsanwaltschaft nicht festgestellt werden. In Anbetracht der Tatsache, dass der Angeklagte durch den schlechten Einfluss eines Freundes zu der vorliegenden Tat verleitet worden ist, ist es aus erzieherischen Gründen ausreichend, dass ihm nach § 10 I Nr. 4 JGG die Weisung erteilt wird, eine Arbeitsleistung von 10 Stunden nach Weisung des Stadtjugendamtes Aschaffenburg zu erbringen.“
6. Kosten

## 4. Zuchtmittel

- 93 Die Straftat wird mit Zuchtmitteln geahndet, wenn Jugendstrafe nicht geboten ist, dem Jugendlichen oder Heranwachsenden aber eindringlich zu Bewusstsein gebracht werden muss, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat, § 13 I JGG. Zuchtmittel haben allerdings nach § 13 III JGG nicht die Rechtswirkungen einer Strafe.

„Hohes Gericht!“

1. Schilderung des Sachverhalts
2. Beweiswürdigung
3. Rechtliche Würdigung
4. Anwendung des Jugendstrafrechts auf den Heranwachsenden gem. § 105 JGG

5. „Bei der Frage, wie die Tat des Angeklagten, nämlich die fahrlässige Trunkenheit im Verkehr, zu ahnden ist, ist zugunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass er den Sachverhalt eingeräumt hat und die Tat bereut. Auf der anderen Seite muss ins Gewicht fallen, dass der Angeklagte schon einmal vorgeahndet ist; ihm wurde nämlich mit Urteil vom 24.1.2023 wegen fahrlässiger Körperverletzung die Weisung erteilt, eine Arbeitsleistung von 5 Stunden zu erbringen. Aus diesem Grund reichen, um den Angeklagten erzieherisch günstig zu beeinflussen, Erziehungsmaßnahmen nicht mehr aus, es müssen vielmehr Zuchtmittel angeordnet werden.

Ich beantrage deshalb, den Angeklagten wegen der fahrlässigen Trunkenheit im Verkehr schuldig zu sprechen, ihn zu verwarnen<sup>34</sup> und ihm gleichzeitig die Auflage<sup>35</sup> zu erteilen, 250 EUR zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen, deren Auswahl ich in das Ermessen des Gerichts stelle.“

oder

„Ich beantrage deshalb, den Angeklagten wegen der fahrlässigen Trunkenheit im Verkehr schuldig zu sprechen und gegen ihn 2 Freizeitarreste<sup>36</sup> (oder: 4 Tage Kurzarrest<sup>37</sup> oder: 2 Wochen Dauerarrest<sup>38</sup>) zu verhängen.“

6. Kosten

### 5. Jugendstrafe

Die Jugendstrafe ist die schwerste Maßnahme gegen Jugendliche sowie Heranwachsende und die einzige kriminelle Strafe des JGG. Sie wird zunächst nur verhängt, 94

1. wenn wegen der schädlichen Neigungen des Täters, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen, § 17 II Alt. 1 JGG. Schädliche Neigungen sind erhebliche Anlage- oder Erziehungsmängel, die ohne längere Gesamterziehung des Täters die Gefahr von Störungen der Gemeinschaftsordnung durch weitere Straftaten begründen. Der Täter muss sich bereits daran gewöhnt haben, aus einer in seiner Persönlichkeit wurzelnden falschen Trieb- oder Willensrichtung zu handeln.<sup>39</sup>
2. Weiter wird Jugendstrafe verhängt, wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist, § 17 II Alt. 2 JGG. Die Schwere der Schuld ermisst der Richter aus dem Gewicht der Tat und der persönlichkeitsbegründenden Beziehung des Täters zu seiner Tat. Die Schwere der Schuld iSd § 17 II JGG wird nicht vorrangig anhand des äußeren Unrechtsgehalts der Tat und ihrer Einordnung nach dem allgemeinen Strafrecht bestimmt, sondern es ist in erster Linie auf die innere Tatseite abzustellen. Der äußere Unrechtsgehalt der Tat und das Tatbild sind jedoch insofern von Belang, als hieraus Schlüsse auf die charakterliche Haltung, die Persönlichkeit und die Tatmotivation des Jugendlichen oder Heranwachsenden gezogen werden können; entscheidend ist, ob und in welchem Umfang sich die charakterliche Haltung, die Persönlichkeit sowie die Tatmotivation des Täters vorwerfbar in der Tat manifestiert haben.<sup>40</sup> Neben Kapitalverbrechen können auch andere, besonders schwere Taten allein wegen der Schwere der Schuld Jugendstrafe fordern.

<sup>34</sup> §§ 13 II Nr. 1, 14 JGG.

<sup>35</sup> § 15 I Nr. 4, II Nr. 1 JGG.

<sup>36</sup> § 16 II JGG.

<sup>37</sup> § 16 III JGG.

<sup>38</sup> § 16 IV JGG.

<sup>39</sup> BGHSt 11, 169 = NJW 1958, 638; Eisenberg/Kölbl JGG § 17 Rn. 20 ff.

<sup>40</sup> Eisenberg/Kölbl JGG § 17 Rn. 45 ff.; BGH NStZ 2017, 648 ff.; 2024, 111 ff.

Das Mindestmaß der Jugendstrafe beträgt 6 Monate, das Höchstmaß 5 Jahre. Handelt es sich bei der Tat um ein Verbrechen, für das nach dem allgemeinen Strafrecht eine Höchststrafe von mehr als 10 Jahren Freiheitsstrafe angedroht ist, so ist das Höchstmaß 10 Jahre, § 18 I 1, 2 JGG.

**Wichtig für die Sitzungsververtretung beim Jugendrichter:**

Der Jugendrichter darf gem. § 39 II JGG auf Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr nicht erkennen.

Ähnlich wie im Erwachsenenrecht kann auch Jugendstrafe bis zu 2 Jahren unter den Voraussetzungen des § 21 I, II JGG zur Bewährung ausgesetzt werden, wobei die Entscheidungen zu Bewährungszeit, Weisungen und Auflagen sowie Bewährungshilfe sich aus §§ 22–24 JGG ergeben.

„Hohes Gericht!“

1. Schilderung des Sachverhalts
2. Beweiswürdigung
3. Rechtliche Würdigung
4. Anwendung des Jugendstrafrechts auf den Heranwachsenden gem. § 105 JGG
5. „Bei der Strafzumessung ist zugunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass er ein Geständnis abgelegt hat. Nachteilig ist demgegenüber zu werten, dass der Angeklagte schon mehrfach einschlägig vorgeahndet ist. So wurde er in den letzten 6 Jahren fünfmal wegen gefährlicher Körperverletzung verurteilt, zuletzt am 30.1.2024 zu einer Jugendstrafe von 6 Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt wurde. Schon 1 Monat nach Ablauf der Bewährungszeit hat er die hier vorliegende Tat, wiederum eine gefährliche Körperverletzung, mit großer Brutalität begangen. Nach Überzeugung der Staatsanwaltschaft muss aus erzieherischen Gründen gegen den Angeklagten erneut auf eine Jugendstrafe erkannt werden, weil in seiner Tat schädliche Neigungen deutlich geworden sind und Erziehungsmaßregeln bzw. Zuchtmittel zur erzieherischen Beeinflussung nicht mehr ausreichen. Beim Angeklagten liegen Anlage- und Erziehungsmängel vor, die ohne längere Gesamterziehung die Gefahr der Störung der Gemeinschaftsordnung durch weitere Straftaten begründen. Der Angeklagte hat den Hang, seine Aggressivität an ihm fremden Menschen abzureagieren und diese massiv in ihrem körperlichen Wohlbefinden zu beeinträchtigen. Unter Berücksichtigung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände ist die Staatsanwaltschaft der Auffassung, dass gegen den Angeklagten eine Jugendstrafe von 10 Monaten aus erzieherischen Gründen verhängt werden muss.

Eine Strafaussetzung zur Bewährung ist nicht möglich, weil für den Angeklagten gem. § 21 I JGG keine günstige Prognose gestellt werden kann. Das ergibt sich zunächst aus dem geschilderten Vorleben und dem sich hieraus ergebenden Persönlichkeitsbild des Angeklagten. Auch nach der hier zu beurteilenden Tat hat der Angeklagte seine bisherigen Gewohnheiten, in starkem Maße dem Alkohol zuzusprechen, nicht geändert, obwohl ihm bekannt ist, dass dies in den bisherigen Fällen die Taten ausgelöst hat. Schließlich hatte der Angeklagte schon einmal die Chance der Bewährung. Unter diesen Umständen ist die Erwartung künftig rechtschaffenen Lebenswandels nicht gegeben, sodass die beantragte Jugendstrafe von 10 Monaten nicht zur Bewährung ausgesetzt werden kann.“

oder

„Die beantragte Jugendstrafe von 10 Monaten kann nach § 21 I JGG zur Bewährung ausgesetzt werden, weil die Prognose des Angeklagten günstig ist. Der Angeklagte wurde zuletzt wegen gefährlicher Körperverletzung zu 2 Freizeitarresten verurteilt. Eine Jugendstrafe wurde gegen ihn noch nicht verhängt. Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass er sich nach der Tat beim Verletzten persönlich entschuldigt und freiwillig ein Schmerzensgeld von 250 EUR bezahlt hat. Bei dieser Sachlage kann erwartet werden, dass der Angeklagte sich schon diese Verurteilung zur Warnung dienen lassen und auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs unter der erzieherischen Einwirkung in der Bewährungszeit künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird.